



Hauptamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/071/2016
AZ: 022.71**

I. Vorlage

Gemeinderat am **14.06.2016** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Ausscheiden von Gemeinderat Resch aus dem Gemeinderat
- Zustimmung zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Herr Erwin Resch wurde bei der letzten Gemeinderatswahl am 25.05.2014 zum Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz gewählt und hat dieses Mandat seit der Wahl ausgeübt. Mit Schreiben vom 06.05.2016 hat Herr Resch beantragt, aus dem Gemeinderat aus persönlichen Gründen zum 30.06.2016 auszuscheiden.

Bei der Tätigkeit als Gemeinderat handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 15 Gemeindeordnung (GemO). Grundsätzlich besteht für Bürger der Gemeinde die Pflicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit. Eine Ablehnung bzw. Fortsetzung der Tätigkeit als Gemeinderat ist nur – entsprechend § 16 Abs.1 GemO – aus einem wichtigen Grunde möglich. Als wichtiger Grund gilt unter anderem gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 GemO wenn die Tätigkeit als Gemeinderat bereits mehr als 10 Jahre ausgeübt wurde. Da Herr Resch seit 1984 dem Gemeinderat angehört, ist diese Voraussetzung erfüllt, somit liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 GemO vor.

Hinweis:

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nach § 26 Kommunalwahlgesetz sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute ihres Wahlvorschlages. Darüber hinaus ist bei unechter Teilortswahl wie in der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu beachten, ob es sich bei dem freiwerdenden Sitz um einen Sitz der Erstzuteilung oder um einen Ausgleichsitz handelt. Da der Gemeinderatssitz von Herrn Erwin Resch im Rahmen der Erstzuteilung ermittelt wurde, rückt der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber desselben Wahlvorschlages für diesen Wohnbezirk nach, der bei der Zuteilung der Ausgleichsitze sein Mandat auf die höhere Stimmzahl erhalten hat. Bei der Wahl am 25.05.2014 hat der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) keinen Ausgleichsitz erhalten, im Wahlbezirk Sontheim hat als nichtgewählter Bewerber und damit als erster Ersatzbewerber Herr Steffen Ullrich, Hessestraße 3, 89567 Sontheim an der Brenz die höchste Stimmenzahl (716 Stimmen) erhalten. Sollte bei Herrn Ullrich kein Hinderungsgrund gemäß § 29 GemO vorliegen, so würde Herr Ullrich zum 01.07.2016 in den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz nachrücken.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GemO wird festgestellt, dass ein wichtiger Grund zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat bei Herrn Erwin Resch vorliegt. Dem Ausscheiden von Herrn Resch aus dem Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz zum 30.06.2016 wird zugestimmt